TOP

Jugendhilfeausschuss	01.12.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	469/2011-4
Stand	17.10.2011

Betreff Gründung eines Jugendamtselternbeirates nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)

Beschlussentwurf:
Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Wahl des Jugendamtselternbeirates zur Kenntnis und unterstützt die neue Form der Elternmitwirkung.

Sachverhalt:
Gesetzliche Vorgaben:
Gem. § 9 Abs. 3 des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes hat der Träger einer Kindertageseinrichtung mindestens einmal im Kindergartenjahr eine Elternversammlung einzuberufen, die den Elternbeirat für die jeweilige Kindertageseinrichtung wählt. Die Einberufung und die Wahl des Elternbeirates müssen bis spätestens 10. Oktober des betreffenden Jahres stattgefunden haben.

Gem. § 9 Abs. 6 des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes können sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Sie sind dabei von den öffentlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu unterstützen. Die Versammlung wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat für ein Jahr. Die Wahl des Jugendamtselternbeirates ist nur gültig, wenn sich 15 % der Elternbeiräte an der Wahl beteiligt haben. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

Für diese Wahl wurde eine Arbeitshilfe der Landesjugendämter und der kommunalen Spitzenverbände konzipiert, die als Anlage beigefügt ist. Sie enthält alle wesentlichen Informationen über die Inhalte und Grenzen der Aufgaben der Jugendamtselternbeiräte und zum Wahlverfahren sowie Vorschläge für eine Geschäftsordnung.

Gem. § 9 Abs. 7 des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes können sich die kommunalen Jugendamtselternbeiräte auf Landesebene zusammenschließen. In der Zeit vom 11.11. bis 30.11. ist dann ein Landeselternbeirat zu wählen, wofür wiederum 15 % aller Jugendamtselternbeiräte an der Wahl teilgenommen haben müssen.
Sofern eine erfolgreiche Wahl stattgefunden hat, wird dem Landesjugendamt der gewählte Jugendamtselternbeirat benannt.

Umsetzung:
Die Träger der Kindertageseinrichtungen wurden durch Übersendung der Arbeitshilfen über die neue Rechtslage und der Bildung eines Jugendamtselternbeirates informiert.

Sie wurden gebeten, ihre Elternbeiräte wählen zu lassen und für die mögliche Gründung eines Jugendamtselternbeirates aus der Mitte des Elternbeirates zwei Vertreter zur Wahl des Jugendamtselternbeirates zu entsenden, hiervon ist jedoch nur eine Person je Kindertagseinrichtung stimmberechtigt.

Die Träger sollen nach der Versammlung der Elternschaft die für die Wahl entsandten Vertreter bis spätestens 19.10.2011 benennen, die dann vom Geschäftsbereich 4.2 - Kindertageseinrichtungen für die Wahl des Jugendamtselternbeirates eingeladen werden. Sofern sich 4 Elternräte (= 15 %) für die Entsendung von Vertretern für die Wahl entschieden haben, findet die Wahl am 07.11.2011 im Rathaus Bornheim statt.

Die Wahl des Jugendamtselternbeirates wird erstmals durch die Verwaltung moderiert und geleitet.

Über die Anzahl der Mitglieder im Jugendamtselternbeirat gibt es keine Vorgaben bzw. Anhaltswerte. Der Jugendamtselternbeirat sollte aus einem/r Vorsitzenden, der Schriftführung und 2 Beisitzer besetzt werden. Darüber ist in der Versammlung der Elternbeiräte abzustimmen.

Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner Sitzung über das Ergebnis mündlich informiert.

Finanzielle Auswirkungen
keine

Anlagen zum Sachverhalt
Arbeitshilfe Landesjugendamt